

Satzung des HEBELBUNDES Lörrach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hebelbund Lörrach e.V. „
2. Der Sitz des Vereins ist Lörrach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt als Zweck die dauernde Würdigung Johann Peter Hebels und die Pflege seiner Werke und Sprache für die gegenwärtige Zeit.
2. Der Hebelbund sucht dies zu erreichen
 - durch eine intensive Beschäftigung mit dem Werk Hebels,
 - durch Förderung der alemannischen Sprache (des alemannischen Dialektes) in Schulen und öffentlichen Veranstaltungen,
 - durch Veranstaltungen zum Gedächtnis und zur Vergegenwärtigung Hebels,
 - durch literarische Abende, in denen auch zeitgenössische Dichter zu Wort kommen,
 - durch Förderung von Bestrebungen, die Hebels Werk bewahren.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne und die Mittel des

Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft, Beitrag

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitglieder bezahlen einen Beitrag, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehepaare und Familien bezahlen einen ermäßigten Beitrag.
3. Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Darüber entscheidet das Präsidium.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod. Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung bedarf der Schriftform und ist an das Präsidium zu richten.
2. Ein Mitglied kann nach seiner Anhörung bei vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden.

3. Der Ausschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Präsidiums beschlossen werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung und Aufhebung des Vereins keine Vergütung für Beiträge, Geld- oder Sachspenden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium hat die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Mindestens eine Mitgliederversammlung findet innerhalb eines Jahres statt.
2. Regelmäßige Gegenstände der jährlichen Mitgliederversammlung sind:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
 - der Rechnungsbericht des Rechners/der Rechnerin
 - die Entlastung des Präsidiums
 - die Wahl der Kassenprüfer
3. Die Mitgliederversammlung wählt im dreijährigen Rhythmus das Präsidium.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der

Präsident/die Präsidentin.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Sie werden vom Versammlungsleiter/-leiterin und vom Protokollführer/-führerin unterschrieben.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies verlangen.

§ 8 Wahl der Kassenprüfer/-innen

1. Die Kassenprüfer/-innen sind jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen. Es sind jeweils zwei Kassenprüfer/-innen zu wählen.
2. Scheidet einer oder gar beide der gewählten Kassenprüfer/-innen aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Ist eine Ergänzungswahl nicht möglich, beruft das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung den/die Kassenprüfer/in.
3. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer/-innen ist möglich. Nach zwei aufeinanderfolgenden Jahren sollte der jeweilige Kassenprüfer/die Kassenprüferin für mindestens ein Jahr nicht mehr vorgeschlagen werden.

§ 9 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - Präsident/Präsidentin
 - zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen
 - Schriftführer/ Schriftführerin
 - Rechner/Rechnerin

2. Dem Präsidium gehören mit Stimmrecht an:
 - der/die Archivar/in
 - ein/e Vertreter/in aus der Schweiz
 - ein/e Vertreter/in aus Frankreich
 - bis zu drei weiteren Beiräten/Beirätinnen

3. Das Präsidium kann jederzeit sachverständige Personen ohne Stimmrecht zu seinen Beratungen hinzuziehen.

4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Hebelbund durch den Präsidenten/die Präsidentin und seine beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen jeweils einzeln vertreten im Sinne des § 26 des BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen nur bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

7. Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium aus, so kann das Präsidium einen vorläufigen Nachfolger/eine Nachfolgerin bestimmen. Der Beschluss des Präsidiums muss bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahl bestätigt werden.

8. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Hebelbundes nach § 2 sowie die Geschäftsführung, insbesondere

- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
9. Über den Verlauf der Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Das ist vom Präsidenten/Präsidentin und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Der Präsident / die Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung, wenn nicht bei der Mitgliederversammlung ein Tagespräsident/eine Tagespräsidentin gewählt wird. Der Präsident/die Präsidentin repräsentiert den Verein nach außen. Fordert ein Präsidiumsmitglied eine Sitzung, hat der Präsident/die Präsidentin dem zu entsprechen. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen die Tagesordnung enthalten.

§ 11 Der Schriftführer / die Schriftführerin

Der Schriftführer/die Schriftführerin erledigt in Absprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin die schriftlichen Arbeiten. Er/sie führt die Mitgliederliste und erstellt über alle Verhandlungen des Vereins ein Protokoll. Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen, ggfs. auch namentlich.

§ 12 Der Rechner/die Rechnerin

Der Rechner/die Rechnerin verwaltet die Kasse und führt die Rechnung. Er/sie hat für den Eingang der Beiträge zu sorgen. Das Rechnungsergebnis eines jeden Geschäftsjahres ist in

Einnahmen und Ausgaben in der Hauptrechnung nachzuweisen.

§ 13 Auslagen und Kostenersatz

Die Mitglieder des Präsidiums und die Vereinsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Über die Erstattung notwendiger und nachgewiesener Auslagen entscheidet das Präsidium.

§ 14 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss muss mit mindestens drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erfolgen. Sind in dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder erschienen, so ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. Innerhalb der nachfolgenden 4 Wochen ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Auflösung kann in dieser zweiten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens

drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Das Vereinsvermögen (Geld und Sachwerte) geht im Falle der Auflösung und gleichzeitigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Lörrach über. Die Stadt Lörrach hat das Vereinsvermögen sorgfältig zu verwalten. Bei einer erneuten Gründung eines steuerbegünstigten Vereines mit gleichen Satzungszielen wie die des aufgelösten Hebelbundes geht das Vermögen auf den neuen Verein über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme in der Mitgliederversammlung und mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Juni 1973 außer Kraft.

Lörrach, den 31. Mai 2000

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Hebelbundes Lörrach am 22. März 2000 im Museum am Burghof beschlossen.